

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Stufenweise Erhöhung der Lohngrenzen in Abs. 2 Nr. 3 und 4.
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347)

### § 46

## Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616;  
BStBl. I 2020, 1347)

(1) *unverändert*

(2) ...

3. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b bis d berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale größer ist als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a in Verbindung mit Absatz 4 und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **12 250 Euro** [VZ 2022: **12 550 Euro**] übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn **23 350 Euro** [VZ 2022: **23 900 Euro**] übersteigt;

...

4. wenn für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 ermittelt worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **12 250 Euro** [VZ 2022: **12 550 Euro**] übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn **23 350 Euro** [VZ 2022: **23 900 Euro**] übersteigt; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 gehört oder für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 Satz 1) erfolgt sind;

...

(3) bis (5) *unverändert*

Autor: Prof. Dr. Oliver *Tillmann*, Osnabrück  
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vor. Richter am BFH, München

---

## Kompaktübersicht

J 21-1 **Inhalt der Änderungen:** Stufenweise Erhöhung der Lohngrenzen, die in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 und 4 zu einer Veranlagungspflicht führen als Folgeänderung zur Tarifänderung in § 32a.

J 21-2 **Rechtsentwicklung:**

▶ **Zur Gesetzentwicklung bis 2019** s. § 46 Anm. 2.

▶ **2. FamEntlastG v. 1.12.2020** (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347): Stufenweise Erhöhung der Lohngrenzen in Abs. 2 Nr. 3 und 4.

J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach § 52 Abs. 1 EStG iVm. Art. 1 Nr. 8 und Art. 2 Nr. 7 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 werden die Beträge stufenweise mW für den VZ 2021 und ab dem VZ 2022 angehoben.

J 21-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Durch Abs. 2 Nr. 3 werden ArbN mit geringem Jahresarbeitslohn von der Pflicht zur Abgabe einer EStErklärung trotz einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale befreit, da die ESt in diesen Fällen regelmäßig 0 € beträgt. Die Arbeitslohngrenzen für die VZ 2021 und VZ 2022 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a und treten parallel in Kraft.

Das Gleiche gilt im Fall des Abs. 2 Nr. 4. Durch die Regelung besteht in Fällen mit geringem Arbeitslohn, auch wenn beim LStAbzug Freibeträge berücksichtigt wurden, keine Verpflichtung zur Abgabe einer EStErklärung, da bei ArbN mit geringen Arbeitslöhnen die ESt 0 € beträgt. Die Arbeitslohngrenzen ändern sich auch hier entsprechend den Tarifänderungen in § 32a.